

Der Weg zum Auslandseinsatz

Seit einigen Jahrzehnten sind deutsche Soldatinnen und Soldaten auch an internationalen Einsätzen beteiligt. Die Bundeswehr nimmt dabei nicht nur an zahlreichen humanitären Missionen teil, sondern unterstützt – gemeinsam mit anderen Staaten – im Rahmen der Vereinten Nationen, der NATO oder der Europäischen Union, auch bewaffnete Einsätze. Wer entscheidet, ob und wie die Bundeswehr im Ausland eingesetzt wird?

Die Rechte des Bundestags bei Bundeswehreinsetzungen

Jedem Einsatz der Bundeswehr muss zuvor der Bundestag zustimmen. Die Einsätze unterliegen dem so genannten Parlamentsvorbehalt. Kreuzen Sie an, ob die Aussage richtig oder falsch ist.

Die Rechte des Bundestags	Richtig	Falsch
1. Humanitären Missionen muss der Bundestag genauso zustimmen wie bewaffneten Einsätzen.		
2. Das Parlament kann die Streitkräfte jederzeit zurückbeordern.		
3. Das Parlament muss regelmäßig über die Einsätze durch die Bundesregierung informiert werden.		
4. Der Bundestag bestimmt die Dauer des Einsatzes.		
5. Der Bundestag kann dem Antrag der Bundesregierung nicht nur zustimmen oder ihn ablehnen, sondern auch Änderungsvorschläge machen.		

Artikel 24 Grundgesetz (GG)

„Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.“

Partnerarbeit/Plenum:

Geben Sie die Bestimmungen des Artikel 24 in eigenen Worten wieder. Vergleichen Sie Ihre Ergebnisse im Plenum und diskutieren Sie anschließend die Bedeutung dieses Grundgesetzartikels.

Hintergrund: Welche Ausschüsse werden im Vorfeld beteiligt?

„Der **Auswärtige Ausschuss** ist ein von der Verfassung privilegierter Ausschuss, er gehört zu den vier Ausschüssen, die das Grundgesetz fest vorschreibt. Als klassischer politischer Ausschuss begleitet er die auswärtige Regierungspolitik vor allem im Vorfeld wichtiger außen- und sicherheitspolitischer Entscheidungen. Grundsätzlich arbeitet er hinter verschlossenen Türen. Denn seine Beratungsthemen sind hochsensibel. So beraten seine Mitglieder federführend, ob die Bundesregierung deutsche Soldaten zu Auslandseinsätzen entsenden darf.“
 Quelle: Deutscher Bundestag, Auswärtiger Ausschuss, www.bundestag.de

„Seine Beratungen sind oft von hoher Brisanz, deshalb tagt der Verteidigungsausschuss hinter verschlossenen Türen. Es geht schließlich um die Sicherheit des Landes, der Verbündeten und nicht zuletzt um die der Bundeswehrsoldaten im Einsatz. In der internationalen Sicherheitspolitik haben sich die Rolle Deutschlands und der Auftrag der Bundeswehr verändert, zumal vor dem Hintergrund des globalen Terrorismus. Eine wesentliche Aufgabe des Verteidigungsausschusses besteht in der parlamentarischen Kontrolle des Bundesministeriums der Verteidigung und seines nachgeordneten Bereiches.“
 Quelle: Deutscher Bundestag, Verteidigungsausschuss, in: www.bundestag.de

Der Regierungsantrag

Vor bewaffneten Bundeswehreinsetzungen im Ausland muss dem Bundestag ein Regierungsauftrag vorgelegt werden. Dieser muss die Abgeordneten informieren über:

- den Einsatzauftrag,
- das Einsatzgebiet,
- die rechtlichen Grundlagen des Einsatzes,
- die Höchstzahl der einzusetzenden Soldatinnen und Soldaten,
- die Fähigkeit der einzusetzenden Streitkräfte,
- die geplante Dauer des Einsatzes sowie
- die voraussichtlichen Kosten und Finanzierung.

Gruppenarbeit:

Informieren Sie sich im Internet über Regierungsanträge der vergangenen Monate und stellen Sie diese in Form eines Steckbriefs kurz dar.

Das Parlamentsbeteiligungsgesetz (ParlG)

Erteilt der Bundestag ein Mandat für einen Auslandseinsatz – zumeist für zwölf Monate – kann dieses weiter verlängert werden. Hierzu stimmen die Abgeordneten im Bundestag erneut ab. Bei Einsätzen von geringer Intensität und Tragweite, zum Beispiel der Entsendung eines Erkundungskommandos, Entsendung von einzelnen Soldatinnen und Soldaten im Rahmen eines Einsatzes der Vereinten Nationen, der NATO, der EU oder Entsendung im Rahmen von Austauschvereinbarungen, kann ein vereinfachtes Zustimmungsverfahren gemäß §4 ParlG angewendet werden. „Die Bundesregierung hat begründet darzulegen, aus welchen Gründen der bevorstehende Einsatz von geringer Intensität und Tragweite ist. Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages übermittelt den Antrag an die Vorsitzenden der Fraktionen sowie die Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses und je einen von jeder in diesen Ausschüssen vertretenen Fraktionen benannten Vertreter (Obleute) und lässt den Antrag als Bundestagsdrucksache an alle Mitglieder des Bundestages verteilen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Verteilung der Drucksache von einer Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages eine Befassung des Bundestages verlangt wird.“ Das vereinfachte Verfahren wird auch bei Verlängerungen des Mandats angewandt, sofern an der Qualität des Einsatzes nichts verändert wurde. Sofern Gefahr im Verzug vorliegen sollte, die keinen Aufschub dulden, kann die Bundesregierung gemäß §5 ParlG den Einsatz ohne vorherige Zustimmung des Bundestages genehmigen. Der Antrag auf Zustimmung ist dann unverzüglich nachzuholen und der Einsatz bei Ablehnung zu beenden. Zu Beginn des Einsatzes muss der Bundestag in geeigneter Weise unterrichtet werden.

Plenum:

Erörtern Sie, welche Entwicklungen und Überlegungen zu dem Verfahren und den Bestimmungen des Grundgesetzes und des Parlamentsbeteiligungsgesetzes geführt haben müssen. Wie bewerten Sie den „Weg zum Auslandseinsatz“ in Deutschland?